



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

19.11.2021

56. Jahrgang, Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Seite

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Schachinger Gärten“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses _____ 165

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen
Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der
Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung
(BayBO);
Tektur zur Errichtung von dreißig Stellplätzen (hier: Erweiterung auf
zweiunddreißig Stellplätze und Änderung der Entwässerung) in
Deggendorf, Troststraße 9 - 13, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1315/2 der
Gemarkung Schaching;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 25.10.2021 –
SG 40 / Sm (Bauplan-Nr.: B-2020-204) _____ 167

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der
Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung
(BayBO)
Anbringung einer Notleiter an der Westfassade des bestehenden
Mehrfamilienhauses in Deggendorf, Jägerstraße 10, auf dem
Grundstück Fl. Nr. 199 der Gemarkung Schaching
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 04.11.2021 –
SG 40 / Ei (Bauplan-Nr. I-2021-32) _____ 169



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Schachinger Gärten“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 159 „GE-Schachinger Gärten“ und die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 15.09.2021 als Satzung beschlossen.

Die Planung dient dazu, ein städtebaulich und freiraumplanerisch hochwertiges Gewerbegebiet zu schaffen, einen Standort für modernes Unternehmertum in zentraler Lage. Dazu werden zwei großflächige Baufelder definiert, die als Blockstruktur eine gute Voraussetzung für gewerbliche Nutzungen bieten. Darüber hinaus sollen die Baufelder den nördlich gelegenen Grünzug und die neu entstehende Wohnbebauung von übermäßiger Lärmbelastung durch die Neusiedler Straße abschirmen. Das Gebiet wird über eine neu geschaffene Zufahrt von Neusiedler Straße aus erschlossen.

Die Stadt Deggendorf hält den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 15.09.2021 und eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, ZiNr. 215, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Deggendorf, 17.11.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Tektur zur Errichtung von dreißig Stellplätzen (hier: Erweiterung auf zweiunddreißig Stellplätze und Änderung der Entwässerung) in Deggendorf, Troststraße 9 - 13, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1315/2 der Gemarkung Schaching;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 25.10.2021 – SG 40 / Sm (Bauplan-Nr.: B-2020-204)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 25.10.2021 – SG 40 / Sm (Bauplan-Nr.: B-2020-204) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Tektur zur Errichtung von dreißig Stellplätzen (hier: Erweiterung auf zweiunddreißig Stellplätze und Änderung der Entwässerung) in Deggendorf, Troststraße 9 - 13, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1315/2 der Gemarkung Schaching erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.

3. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 19.11.2021, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40 / Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **20.12.2021**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 11.11.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 219 (Tel. 0991/2960 442) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **20.12.2021**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen. (aufgrund der aktuellen Lage ist eine Akteneinsicht nur mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich)

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einlegung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 11.11.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister